

**Formular für eine Bewilligung von Bauarbeiten gem. § 90 StVO 1960 i.d.g.F.  
mit angeschlossenem Informationsblatt.**

An

- die Gemeinde \_\_\_\_\_
- die Bezirkshauptmannschaft \_\_\_\_\_
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 8 – Ref. Verkehrsrecht  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at

**Arbeiten auf und neben der Straße**  
**Antrag auf Bewilligung nach § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.**

**Antragsteller/in ist eine einzelne Person**

Familienname/Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**Antragsteller/in ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft**

Firma/Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**Beschreibung der Arbeiten** (z.B. Leitungsverlegung, Lagerung, etc.)

\_\_\_\_\_

**Lage der Baustelle**

Ort: \_\_\_\_\_

Autobahn/Landesstraße: \_\_\_\_\_  
von km: \_\_\_\_\_ bis km: \_\_\_\_\_

Der Baustellenbereich: \_\_\_\_\_  
von (z.B. Haus Nr. 3): \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Im Baustellenbereich befinden sich:

keine Kreuzungen

folgende Kreuzungen \_\_\_\_\_

Der Querverkehr im Kreuzungsbereich:

kann aufrecht erhalten werden

kann nicht aufrecht erhalten werden

### Bauzeit

Beginn der Arbeiten: \_\_\_\_\_

Reine Bauzeit (z.B. 2 Arbeitswochen, Mo – Fr 07:00 bis 17:00 Uhr):

Ende der Arbeiten: \_\_\_\_\_

### Derzeitige Verhältnisse im Baustellenbereich

Die Baustelle liegt:

im Ortsgebiet

im Freilandgebiet

### Verkehrsabwicklung während der Bauzeit

Für den **Fahrzeugverkehr** stehen zur Verfügung:

#### während der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite \_\_\_\_\_ m)

zwei Fahrstreifen (Breite \_\_\_\_\_ m)

ein Fahrstreifen (Länge \_\_\_\_\_ m, Breite \_\_\_\_\_ m)

eine Umleitung über \_\_\_\_\_

#### außerhalb der Arbeitszeit:

die gesamte Fahrbahn (Breite \_\_\_\_\_ m)

zwei Fahrstreifen (Breite \_\_\_\_\_ m)

ein Fahrstreifen (Länge \_\_\_\_\_ m, Breite \_\_\_\_\_ m)

eine Umleitung über \_\_\_\_\_

Der **Kraftfahrlinienverkehr** ist

betroffen auf folgenden Linien \_\_\_\_\_

nicht betroffen

Der Kraftfahrlinienverkehr

kann im Baustellenbereich aufrecht erhalten werden

muss umgeleitet werden

**Haltestellen:**

betroffen, folgende \_\_\_\_\_

nicht betroffen

Für den **Fußgängerverkehr** steht zur Verfügung:

bestehende Gehsteige/Gehwege

ein mindestens \_\_\_\_\_ m breiter Gehsteigstreifen

ein mindestens \_\_\_\_\_ m breiter entsprechend abgeschränkter Ersatzgehsteig

der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg/Fahrbahnrand

**Verantwortliche Person**

Als verantwortlicher, informierter und ständig erreichbarer **Bauleiter** wird namhaft gemacht:

Familienname/Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Zustellung /Zustimmung**

Der Zustellung des Bewilligungsbescheides sowie der Verordnung an folgende

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ wird ausdrücklich zugestimmt.

**Sonstige Anmerkungen**

Datenschutzmitteilung:

Der (die) Antragsteller(in) stimmt zu, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, die im Antrag und den Beilagen bekanntgegebenen Daten zum Zweck der Überprüfung und der Beurteilung des Sachverhalts automatisiert verarbeiten und – soweit gesetzlich erforderlich – an andere Stellen weiterleiten darf. Die Daten werden so lange gespeichert wie das gesetzliche Aufbewahrungspflichten vorsehen.

Es besteht das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten und die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: [post.datenschutz@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutz@bgld.gv.at). Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden (KPMG Security Service GmbH, 1090 Wien, Porzellangasse 51, E-Mail: [post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at)).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Informationsblatt

## Arbeiten auf und neben der Straße

### Allgemeine Voraussetzungen

Für die Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Straße ist eine Bewilligung gem. § 90 der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Das Ansuchen um die Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde zeitgerecht – mindestens 4 Wochen vor Baubeginn – einzubringen.

### Inhalt und Bedeutung von Bescheiden

Ein Bescheid ist unwiderrufbar, unanfechtbar, verbindlich und vollstreckbar (Ausnahmen gem. §§ 68 bis 71 AVG 1991) Im Falle der Änderung des Sachverhaltes (z. B. Verlängerung der Dauer der genehmigten Arbeiten oder Änderung der Länge des Arbeitsbereiches), ist ein neuer Antrag zu stellen, über den neuerlich zu entscheiden ist.

### Inhalt und Bedeutung von Verordnungen

Eine Verordnung kennzeichnet, dass sie ein generell abstrakter Rechtsakt ist und sich an alle Rechtsunterworfenen richtet.

Eine Verordnung kann jederzeit bei Notwendigkeit abgeändert werden. Im Falle der Verordnung von Verkehrsbeschränkungen tritt diese mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen – wie Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot – bzw. mit der Aufbringung der Bodenmarkierung – wie Sperrlinie – in Kraft (Kundmachung!), und wird mit deren Entfernung oder Abdeckung außer Kraft gesetzt.

### Genehmigungsfähiges Ansuchen

Das Ansuchen sollte so detailliert wie möglich sein, und zwar durch die Beschreibung des Arbeitsbereiches (Straßenzug, km Angabe) und der Art der auszuführenden Arbeiten, unter Bekanntgabe eines verantwortlichen Bauführers, Beginn und Ende der Arbeiten, Beigabe von Plan/Pläne oder Skizze/n.

### Antragsteller

Antragsteller kann nur eine natürliche Person oder eine Rechtsperson (GmbH, OG, KG, AG) sein. Der Antragsteller muss nicht mit dem verantwortlichen Bauführer ident sein. Der Antragsteller kann also eine andere Person als verantwortlichen Bauführer bestimmen.

### Behördenzuständigkeit

- Für Genehmigungen nach § 90 StVO 1960 ist für Landes-, Autostraßen und Autobahnen die Landesregierung nach § 94a StVO 1960 zuständig, wenn die Bauarbeiten auf dem Straßenzug über Bezirks- oder Landesgrenzen verlaufen.
- **Innerhalb eines Bezirkes** ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** gem. § 94 b StVO 1960 zuständig.
- Für **Gemeindestraßen und Güterwege** ist die **Gemeinde** im eigenen Wirkungsbereich nach § 94 d StVO 1960 zuständig.

### Kosten und Gebühren (Die Kosten werden mit dem Bescheid vorgeschrieben.)

Für Ansuchen und Verhandlungsniederschrift sind an Stempelgebühren jeweils € 21,00

Je Beilage (pro Bogen wie Plan oder Skizze) € 6,00 max. € 36,00

Verwaltungsabgabe € 53,10 zu entrichten